

Fachinformation Nr. 12 / 2024

Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen

Seite

1. Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen

Außergewöhnliche Belastungen

- BMF – Außergewöhnliche Belastungen; steuerliche Nachweisführung bei Krankheitskosten (hier: § 33 Abs. 4 EStG i.V.m. § 64 Abs. 1 Nr. 1 EStDV) 3
- FG Münster – Kosten eines Unterhaltsprozesses regelmäßig keine außergewöhnlichen Belastungen (vorl. n. rkr.) 3

Kapitaleinkünfte

- BFH – Zur Besteuerung von Leistungen einer Schweizer Familienstiftung 4
- BFH – Steuerbarkeit des geldwerten Vorteils aus einer Nutzungsentgeltminderung nach Zeichnung weiterer Genossenschaftsanteile einer Bau- und Wohnungsgenossenschaft 4

Steuerfreie Einnahmen

- BFH – Steuerfreiheit von Aufstockungsbeträgen nach dem AltTZG 5

Veranlagung / Steuertarif / Steuerermäßigungen

- BMF – Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM); Lohnsteuerabzug im Verfahren der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale ([Anlage 1](#)) 5

Werbungskosten / Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

- BMF – Steuerliche Behandlung von Reisekosten und Reisekostenvergütungen bei betrieblich und beruflich veranlassenden Auslandsreisen ab 1. Januar 2025 ([Anlage 2](#)) 5
- FG Münster – Erste Tätigkeitsstätte bei „befristeter Versetzung“ (vorl. n. rkr.) 5
- FG Düsseldorf – Zur Berücksichtigung von Aufwendungen für Fahrten zur Arbeitsstätte als Reisekosten gemäß § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 4a EStG im Rahmen einer Arbeitnehmerüberlassung auf der Grundlage des § 1 Abs. 1b AÜG 6

Wohneigentum / selbstgenutzt oder vermietet

- FG Düsseldorf – Anschaffungsnahe Herstellungskosten: Instandsetzung eines Gebäudes nach einem Brandschaden - teleologische Reduktion des § 6 Abs. 1 Nr. 1 a S. 1 EStG bei Schadenseintritt nach Anschaffung 7

Hinweis: Die Zusammenstellung ist eine Auswahl aktueller steuerrechtlicher Themen aus Literatur und Rechtsprechung, die für die Arbeit der Lohnsteuerhilfevereine wichtig sind. Die Auszüge sollen Hinweise und Anregungen geben. Bei Bedarf können Sie den Volltext, soweit uns dieser vorliegt, in der BVL-Geschäftsstelle anfordern.

Ein Gesamtinhaltsverzeichnis sowie ältere Fachinformationen können Sie auf unseren Internetseiten <https://www.bvl-verband.de> unter „Geschützter Bereich“ abrufen

zu 1. Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen

Außergewöhnliche Belastungen

- **Außergewöhnliche Belastungen; steuerliche Nachweisführung bei Krankheitskosten (hier: § 33 Abs. 4 EStG i.V.m. § 64 Abs. 1 Nr. 1 EStDV)**

BMF, Schreiben vom 26.11.2024 – IV C 3 - S 2284/20/10002 :005, DOK 2024/1047022

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis des schriftlichen Verfahrens mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt zur Anwendung des § 64 Abs. 1 Nr. 1 EStDV ab dem Veranlagungszeitraum 2024 Folgendes:

Der Nachweis der Zwangsläufigkeit nach § 64 Abs. 1 Nr. 1 EStDV ist im Falle eines eingelösten E-Rezepts durch den Kassenbeleg der Apotheke bzw. durch die Rechnung der Online-Apotheke oder bei Versicherten mit einer privaten Krankenversicherung alternativ durch den Kostenbeleg der Apotheke zu erbringen. Der Kassenbeleg (alternativ: die Rechnung der Online-Apotheke) muss folgende Angaben enthalten: Name der steuerpflichtigen Person, die Art der Leistung (zB Name des Arzneimittels), den Betrag bzw. Zuzahlungsbetrag, Art des Rezeptes. Für den Veranlagungszeitraum 2024 wird es nicht beanstandet, wenn der Name der steuerpflichtigen Person nicht auf dem Kassenbeleg vermerkt ist.

Dieses Schreiben wird im BStBl. I veröffentlicht.

Quelle: <https://beck-online.beck.de>

- **Kosten eines Unterhaltsprozesses regelmäßig keine außergewöhnlichen Belastungen**

Finanzgericht Münster v. 18.9.2024 – 1 K 494/18 E – **vorl. nicht rechtskräftig**

Nach der Entscheidung des FG Münster sind Kosten für einen auf die Erlangung nachehelichen Unterhalts gerichteten Prozesses nicht als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig, wenn die den Unterhalt begehrende Person eigene Einkünfte erzielt, die deutlich oberhalb des Existenzminimums liegen. Dies vor dem Hintergrund, dass § 33 Abs. 2 Satz 4 EStG ausdrücklich anordnet, dass Aufwendungen für die Führung eines Rechtsstreits (Prozesskosten) vom Abzug ausgeschlossen sind, es sei denn, es handelt sich um Aufwendungen ohne die der Stpfl. Gefahr liefe, seine Existenzgrundlage zu verlieren und seine lebensnotwendigen Bedürfnisse in dem üblichen Rahmen nicht mehr befriedigen zu können.

Quelle: EFG Nr. 23 / 2024 S. 1972

Kapitaleinkünfte

- **Zur Besteuerung von Leistungen einer Schweizer Familienstiftung**

BFH-Urteil vom 1. Oktober 2024, VIII R 25/21

vorgehend FG Hamburg, 20. August 2021, Az: 6 K 196/20

1. Die wirtschaftliche Vergleichbarkeit einer Stiftungsleistung mit einer Gewinnausschüttung erfordert, dass die Stellung des Leistungsempfängers wirtschaftlich derjenigen eines Anteilseigners entspricht. Die Leistung muss sich außerdem als Verteilung des erwirtschafteten Überschusses darstellen (Bestätigung des Urteils des Bundesfinanzhofs vom 28.02.2018 - VIII R 30/15, BFHE 261, 47).

2. Die Stellung des Empfängers einer Stiftungsleistung entspricht wirtschaftlich derjenigen eines Anteilseigners, wenn er in seiner Person die Voraussetzungen erfüllt, die die Stiftungssatzung für einen Leistungsbezug aufstellt, er also zum Kreis der begünstigungsfähigen Personen gehört, und eine Gegenleistung nicht zu erbringen ist.

3. Die Einräumung von Vermögens- oder Organisationsrechten durch die Stiftungssatzung, die die Rechtsstellung des Destinatärs darüber hinaus an die rechtliche Stellung eines Anteilseigners einer Kapitalgesellschaft annähern, ist nicht erforderlich.

EStG § 20 Abs. 1 Nr. 9 S. 1, EStG § 20 Abs. 1 Nr. 9 S. 2, KStG § 1 Abs. 1 Nr. 4, EStG § 22 Nr. 3, EStG § 20 Abs. 1 Nr. 1, EStG VZ 2017, KStG VZ 2017

Quelle: BFH

- **Steuerbarkeit des geldwerten Vorteils aus einer Nutzungsentgeltminderung nach Zeichnung weiterer Genossenschaftsanteile einer Bau- und Wohnungsgenossenschaft**

BFH-Urteil vom 22. Oktober 2024, VIII R 23/21

vorgehend Finanzgericht Berlin-Brandenburg, 15. Juni 2021, Az: 9 K 9068/20

1. Ist die Minderung des Nutzungsentgelts für eine Genossenschaftswohnung durch den Erwerb zusätzlicher Genossenschaftsanteile veranlasst, führt der geldwerte Vorteil aufgrund der Nutzungsentgeltminderung zu Einnahmen aus Kapitalvermögen gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 i.V.m. Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes.

2. Eine verbindliche Auskunft gilt in persönlicher Hinsicht nur für den oder die Antragsteller.

EStG § 20 Abs. 1 Nr. 1 S. 1, EStG § 20 Abs. 1 Nr. 1 S. 2, EStG § 20 Abs. 3, AO § 89 Abs. 2, EStG VZ 2013, EStG VZ 2014, EStG VZ 2015

Quelle: BFH

Steuerfreie Einnahmen

- **Steuerfreiheit von Aufstockungsbeträgen nach dem AltTZG**

BFH-Beschluss vom 24. Oktober 2024, VI R 4/22

vorgehend FG Köln, 22. November 2021, Az: 6 K 1902/19

Wird das Entgelt für die Altersteilzeitarbeit aufgestockt, steht der Steuerfreiheit des Aufstockungsbetrags nach § 3 Nr. 28 des Einkommensteuergesetzes nicht entgegen, dass sich der Steuerpflichtige bei dessen Zufluss nicht mehr in Altersteilzeit befindet.

EStG § 3 Nr. 28, AltTZG 1996 § 2, AltTZG 1996 § 4, AltTZG 1996 § 5, AltTZG 1996 § 6, EStG § 19 Abs. 1 S 1 Nr. 1, EStG VZ 2017

Quelle: BFH

Veranlagung / Steuertarif / Steuerermäßigungen

- **Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM);
Lohnsteuerabzug im Verfahren der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale**

BMF-Schreiben vom 13. Dezember 2024

GZ IV C 5 - S 2363/19/10007 :004 DOK 2024/1101857

Das vollständige Schreiben ist der Fachinformation als Anlage 1 beigelegt.

Quelle: BMF

Werbungskosten / Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

- **Steuerliche Behandlung von Reisekosten und Reisekostenvergütungen bei betrieblich und beruflich veranlassten Auslandsreisen ab 1. Januar 2025**

BMF-Schreiben vom 2. Dezember 2024

GZ IV C 5 - S 2353/19/10010 :006 DOK 2024/1050350

Das vollständige Schreiben ist der Fachinformation als Anlage 2 beigelegt.

Quelle: BMF

- **Erste Tätigkeitsstätte bei „befristeter Versetzung“**

Finanzgericht Münster, Urteil vom 2.9.2024 – 15 K 698/22 E – vorläufig nicht rechtskräftig

Bei der Versetzung eines Beamten als Lehrender an eine Ausbildungsstätte stellen die Fahrten zu dieser Ausbildungsstätte keine Fahrten zwischen Wohnung und erster

Tätigkeitsstätte dar, wenn nach dem Ausbildungskonzept und der Stellenbeschreibung - bei einer ex-ante-Betrachtung - klar ist, dass die Tätigkeit nicht länger als 48 Monate ausgeübt werden soll.

EStG § 9 Abs. 4

Quelle: EFG Nr. 23 / 2024 S. 1968

- **Zur Berücksichtigung von Aufwendungen für Fahrten zur Arbeitsstätte als Reisekosten gemäß § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 4a EStG im Rahmen einer Arbeitnehmerüberlassung auf der Grundlage des § 1 Abs. 1b AÜG**

Finanzgericht Düsseldorf, Urteil vom 20.11.2024 – 15 K 1490/24 E

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 EStG ist zur Abgeltung der Aufwendungen des Arbeitnehmers für die Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte für jeden Arbeitstag eine Entfernungspauschale von 0,30 EUR anzusetzen. Nach § 9 Abs. 4 EStG ist erste Tätigkeitsstätte die ortsfeste betriebliche Einrichtung eines Arbeitgebers oder eines vom Arbeitgeber bestimmten Dritten, der der Arbeitnehmer dauerhaft zugeordnet ist. Die Zuordnung wird durch die arbeits- oder dienstrechtlichen Festlegungen bestimmt. Von einer dauerhaften Zuordnung ist insbesondere auszugehen, wenn der Arbeitnehmer unbefristet, für die Dauer des Dienstverhältnisses oder über einen Zeitraum von 48 Monaten hinaus an einer solchen Tätigkeitsstätte tätig werden soll.

Ein höherer Fahrtkostenersatz (Pauschale für gefahrene Kilometer statt lediglich die Entfernungskilometer) wird nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4a EStG für beruflich veranlasste Fahrten angesetzt, die nicht Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte im Sinne des Absatzes 4 sind. Hat ein Arbeitnehmer keine erste Tätigkeitsstätte (§ 9 Abs. 4) und hat er nach den dienst- oder arbeitsrechtlichen Festlegungen sowie den diese ausfüllenden Absprachen und Weisungen zur Aufnahme seiner beruflichen Tätigkeit dauerhaft denselben Ort typischerweise arbeitstäglich aufzusuchen, gilt Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 und Absatz 2 für die Fahrten von der Wohnung zu diesem Ort oder dem zur Wohnung nächstgelegenen Zugang zum Tätigkeitsgebiet entsprechend.

Für das Auffinden einer ersten Tätigkeitsstätte kommt es auf die arbeitsrechtliche Zuordnungsentscheidung des lohnsteuerrechtlichen Arbeitgebers und in Fällen der Arbeitnehmerüberlassung somit grundsätzlich nicht auf die Vereinbarungen zwischen dem Verleiher und dem Entleiher an. Es sind ausschließlich die dienst- oder arbeitsrechtlichen Festlegungen sowie die Absprachen und Weisungen zwischen dem Verleiher und dem Arbeitnehmer maßgebend (BFH-Urteil vom 12.05.2022 – VI R 32/20, BStBl II 2023, 35).

Für die Beurteilung, ob eine dauerhafte Zuordnung vorliegt, ist eine auf die Zukunft gerichtete Prognose (ex ante-Betrachtung) maßgebend. Denn die unterschiedliche steuerliche Berücksichtigung beruflich veranlasster Mobilitätskosten durch die Abzugsfähigkeit im Rahmen der Entfernungspauschale oder nach Reisekostengrundsätzen orientiert sich daran, ob ein Arbeitnehmer die Möglichkeit hat, seine Wegekosten gering zu halten. Bei der Prognoseentscheidung der ex-ante Betrachtung bleibt es, bis sich deren Grundlagen

oder Voraussetzungen ändern (Urteil des Finanzgerichts –FG- München vom 21.01.2023 – 6 K 1233/20, juris; Revision BFH VI R 22/23 – nur – zu der Frage einer Neubewertung der ex-ante-Beurteilung mit Einführung des AÜG n. F.).

Quelle: <https://www.justiz.nrw.de>

Wohneigentum / selbstgenutzt oder vermietet

- **Anschaffungsnahe Herstellungskosten: Instandsetzung eines Gebäudes nach einem Brandschaden - teleologische Reduktion des § 6 Abs. 1 Nr. 1 a S. 1 EStG bei Schadenseintritt nach Anschaffung**

Finanzgericht Düsseldorf, Urteil vom 28.11.2023 – 10 K 2184/20 E – **Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt** – Az. des BFH: IX B 2124

1. Aufwendungen für Instandsetzungs- und Modernisierungsarbeiten zur Beseitigung von Gebäudeschäden, die innerhalb von drei Jahren nach der Anschaffung aufgrund eines - von der Elektroinstallation ausgehenden - Brandschadens entstanden sind, rechtfertigen keine teleologische Reduktion der in § 6 Abs. 1 Nr. 1a EStG enthaltenen Regelvermutung für das Vorliegen anschaffungsnahe Herstellungskosten, wenn ein bereits im Zeitpunkt der Anschaffung vorhandener verdeckter Mangel als Brandursache nicht ausgeschlossen werden kann.

2. Demgegenüber sind die nicht für konstruktive bauliche Maßnahmen aufgewendeten Beträge zur unmittelbaren Beseitigung der Brandschäden sofort als Werbungskosten bei den Einkünften aus VuV abzugsfähig.

EStG § 6 Abs. 1 Nr. 1a, § 9 Abs. 1 S. 1, S. 3 Nr. 7, § 21 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 ; HGB § 255 Abs. 2 S. 1

Quelle: DStRE Nr. 23 / 2024 S. 1409